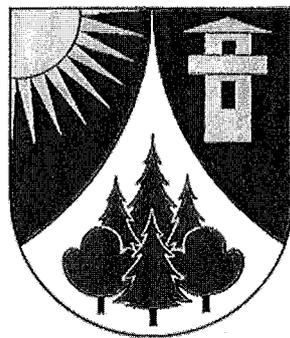




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **K e m m e n a u**



Bad Ems, 18. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze.....	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Dorfgemeinschaftshaus	9
3.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
3.3	Vermietung von Wohnraum	12
3.4	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	14
3.5	Jagdwesen.....	14
3.6	Öffentliche Auftragsvergaben	16
3.7	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	17
3.8	Haushaltssystematik.....	18
3.9	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	18

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 18.11.2021 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war zum Prüfungszeitpunkt bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 452 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 488 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

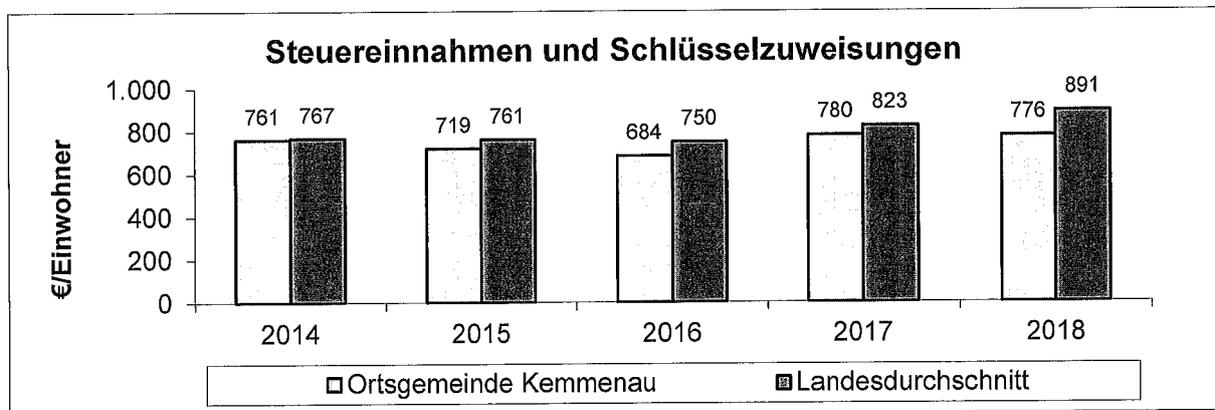
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	485,0	533,8	522,5	531,0	552,7	570,6	564,7	574,5	589,6	
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,9	0,3	0,5	3,7	0,2	0,6	0,6	0,6	0,6	
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	485,9	534,1	523,0	534,7	552,9	571,2	565,3	575,1	590,2	

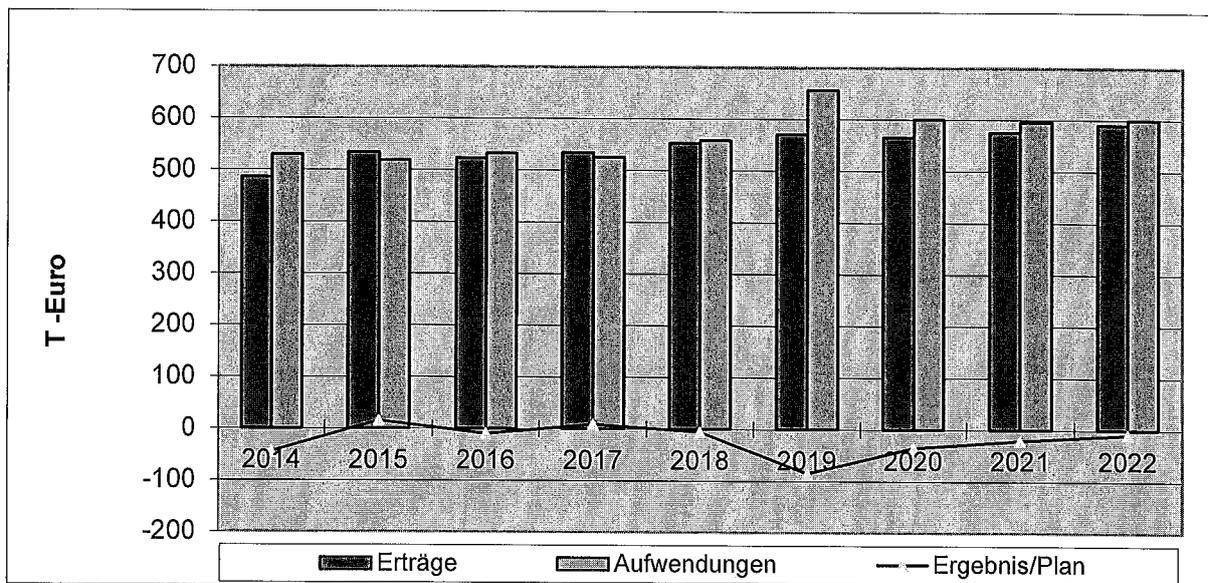
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	761,02	718,52	684,19	780,27	775,73
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-5,71	-42,33	-66,12	-42,82	-115,10



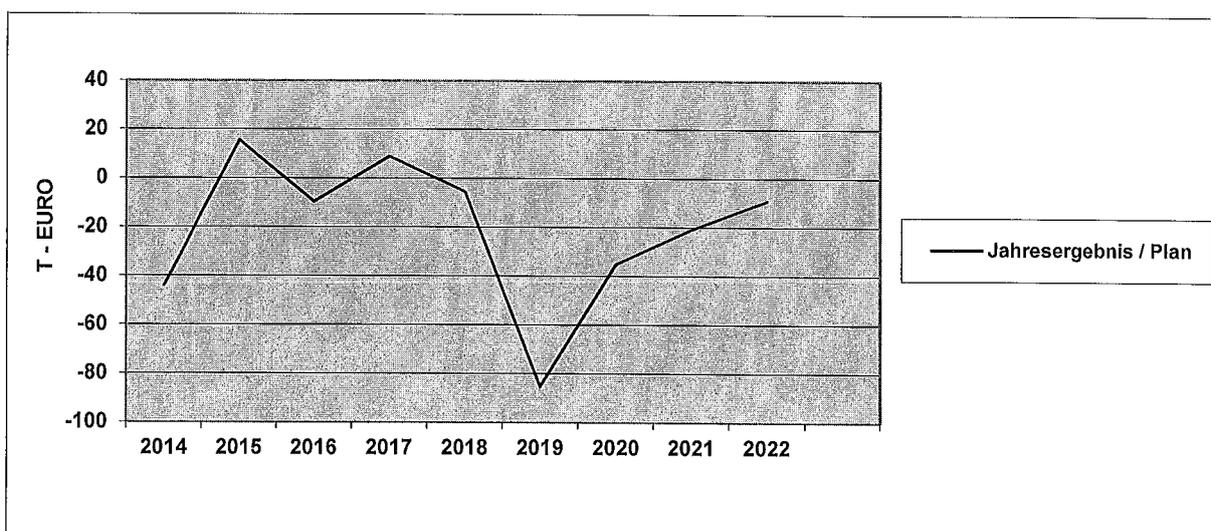
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	520,5	511,4	529,7	523,7	556,9	655,1	599,3	595,4	598,9	
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	9,6	7,2	2,9	2,0	1,6	1,4	1,2	0,7	0,6	
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Insgesamt	530,1	518,6	532,6	525,7	558,5	656,5	600,5	596,1	599,5	



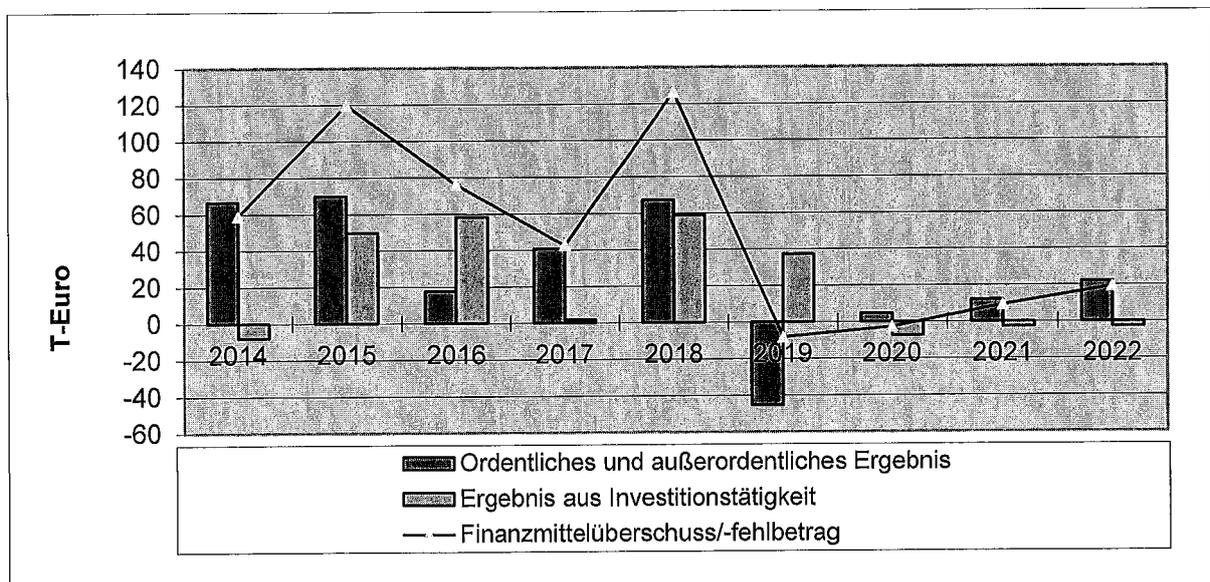
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-35,5	22,4	-7,2	7,3	-4,2	-84,5	-34,5	-20,8	-9,2
Finanzergebnis	-8,7	-6,9	-2,4	1,6	-1,4	-0,8	-0,6	-0,1	0,0
Ordentliches Ergebnis	-44,2	15,5	-9,6	8,9	-5,6	-85,3	-35,1	-20,9	-9,2
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-44,2	15,5	-9,6	8,9	-5,6	-85,3	-35,1	-20,9	-9,2



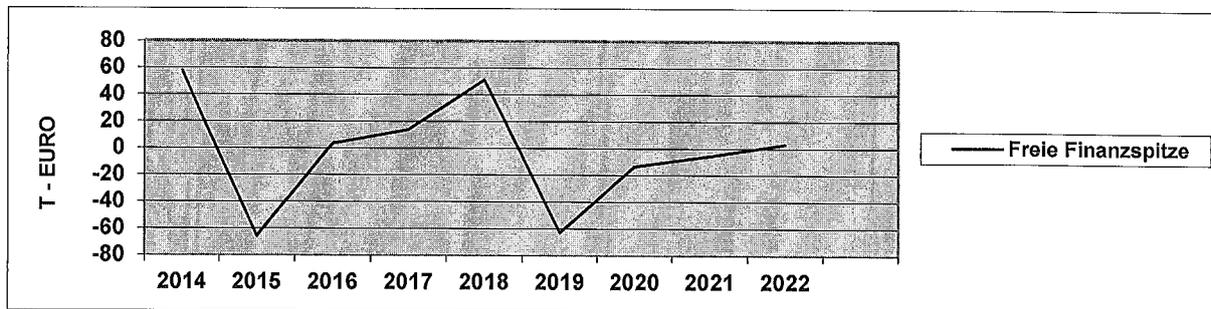
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	66,6	69,9	17,6	40,8	67,4	-45,4	4,6	12,0	22,0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4,6	57,4	58,9	2,4	58,8	49,7	2,2	1,2	1,2
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	3,8	2,2	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12,4	7,6	0,5	0,5	0,0	12,5	9,5	4,0	4,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7,8	49,8	58,4	1,9	58,8	37,2	-7,3	-2,8	-2,8
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	58,8	119,7	76,0	42,7	126,2	-8,2	-2,7	9,2	19,2
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	123,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	9,0	135,8	14,2	27,0	16,2	17,6	18,0	18,6	18,8
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-9,0	-12,5	-14,2	-27,0	-16,2	-17,6	-18,0	-18,6	-18,8
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7,8	-45,8	0	0	0	0	0	0	0
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	-63,6	-62,4	-17,1	-113,6	25,8	20,7	9,2	-0,4
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1,2	-121,9	-76,6	-44,1	-129,8	8,2	2,7	-9,4	-19,2



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung					Plan			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	66,6	69,9	17,6	40,8	67,4	-45,4	4,6	13,0	22,0
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	9,0	135,8	14,2	27,0	16,2	17,6	18,0	18,5	18,8
= „freie Finanzspitze“	57,6	-65,9	3,4	13,8	51,2	-63,0	-13,4	-5,5	3,2
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	57,6	-68,0	3,4	13,8	51,2	-63,0	-13,4	-5,5	3,2



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	4.154	4.094	4.054	4.013	3.992
Eigenkapital (1.000 €)	3.312	3.328	3.318	3.327	3.322
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	79,73%	81,29%	81,85%	82,91%	83,22%
Infrastrukturintensität[2] (%)	52,41%	51,91%	51,04%	50,24%	49,22%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	12,86%	12,77%	12,38%	11,86%	11,85%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	12,92%	12,99%	12,83%	12,36%	12,67%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	6,86%	5,35%	5,16%	4,54%	4,13%

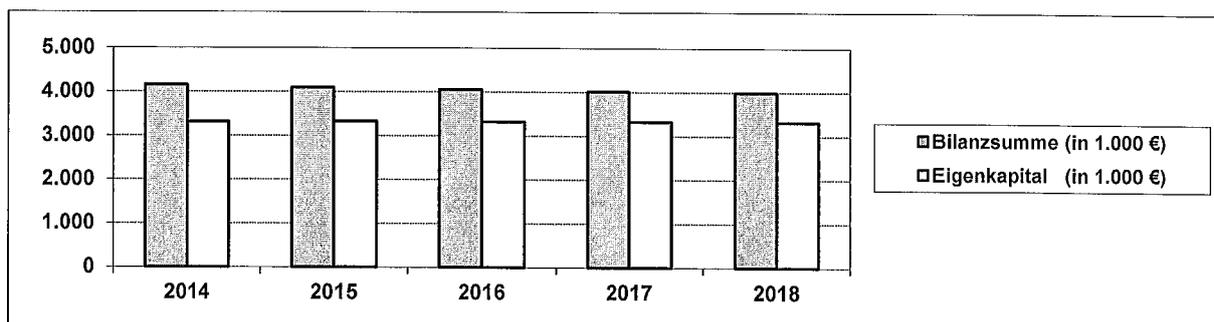
Eigenkapitalquote = $\text{Eigenkapital} : \text{Bilanzsumme} * 100$

Infrastrukturintensität = $\text{Infrastrukturvermögen} : \text{Bilanzsumme} * 100$

Sonderpostenquote 1 = $\text{Sonderposten} : \text{Bilanzsumme} * 100$

Sonderpostenquote 2 = $\text{Sonderposten} : \text{Anlagevermögen} * 100$

Verbindlichkeitenquote = $\text{Verbindlichkeiten} : \text{Bilanzsumme} * 100$



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 45 T€ Ende 2014 auf 114 T€ (232 €/Einw.) Ende 2018 zu und lag zuletzt um 88 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 256 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2015 und 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 115 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt ergaben sich im Prüfungszeitraum Überschüsse.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2015 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist gut.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 81 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 330 T€.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2022 nicht ausgeglichen werden. In den Finanzhaushalten ergeben sich in den Jahren 2019 und 2020 Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2021 nicht vorhanden sein.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Dorfgemeinschaftshaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.972	2.067	2.305	2.142	2.502
Gesamtaufwendungen	15.039	14.291	12.538	15.282	15.123
Gesamtunterdeckung	12.067	12.224	10.233	13.140	12.621

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 12,1 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2007 angepasst.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Ortsvereine und politische Vereinigungen werden keine Gebühren erhoben.

- 3 Eine Kostenbeteiligung der Ortsvereine und politischen Vereinigungen für die Nutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus sollte erwogen werden.

Für die Heizung wird eine Nebenkostenpauschale erhoben. Bei der Nutzung für kulturelle Veranstaltungen wird zusätzlich eine Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser, Reinigung berechnet. Im Übrigen sind die Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser) in den Benutzungsgebühren enthalten.

- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

3.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.172	1.730	1.674	1.857	1.673
Gesamtaufwendungen	23.692	6.397	4.816	5.109	5.790
Gesamtunterdeckung	21.520	4.667	3.142	3.252	4.117

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 7,3 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 2016 betriebswirtschaftlich kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 5 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

3.2.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2016² angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 6 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.3 Vermietung von Wohnraum

Die Ortsgemeinde vermietet zwei Wohnungen im Dorfgemeinschaftshaus und eine in der Backhausstraße 10. Die beiden Wohnungen im Dorfgemeinschaftshaus sind rund 41 m² bzw. 103 m² groß; die Wohnung in der Backhausstraße hat eine Größe von rund 88 m².

Das Entgelt für die 41 m² große Mietwohnung entspricht mit 2,96 €/m² und das für die Wohnung mit der Größe von 103 m² mit 3,87 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert; ebenso das Entgelt für die Wohnung in der Backhausstraße 10 in Höhe von 3,35 €/m².

² 2020 wurde lediglich die Gebühr für das Abräumen von Urnen-Erdgräbern angepasst und die Satzung um den Gebührentatbestand für Urnenrasenwahlgräber und den damit zusammenhängenden Gebühren für die Verlängerung/Wiederverleihung von Nutzungsrechten ergänzt

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 7 Die Mieten sollten an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

Bei der kleinen Wohnung im Dorfgemeinschaftshaus ist die Nutzung eines Keller-
raumes im Mietpreis enthalten.

- 8 Für die Nutzung des Nebenraumes sollte eine gesonderte Miete vereinbart werden.

Für die kleinere Wohnung im Dorfgemeinschaftshaus und die Wohnung in der Back-
hausstraße wurden keine Kautionsleistungen erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zah-
lungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 9 Das Erheben einer Kautionsleistung bei Neuvermietungen ist angezeigt.

- 10 Bei den Nebenkostenabrechnungen bleiben z.B. die Kosten der Beleuchtung
(Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller) unberücksichtigt.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung
u.a. die Kosten für Beleuchtung.

- 11 Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverord-
nung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

Die Nebenkostenabrechnungen wurden teilweise erst im letzten Quartal des Folge-
jahres, für die große Wohnung „An der Schule 5“ für das Jahr 2017 sogar erst am
30.01.2019 erstellt.

Nach § 556 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch ist die Nebenkostenabrechnung dem
Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungs-

zeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

- 12** Auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten ist zu achten.

3.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Der Verwaltung liegen keine Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) vor. Nach dem Grundstücksverzeichnis (Anlagenbuchhaltung) besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten. Ein Verzeichnis der aktuellen Pachtverträge ist zu führen.

- 13** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

3.5 Jagdwesen

3.5.1 Jagdpacht

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet. Der aktuelle Pachtpreis im gemeinschaftlichen Jagdbezirk beträgt 14,50 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt 15,10 €.

Der vereinbarte Pachtpreis der Ortsgemeinde für den Jagdbezirk „Kemmenau“ liegt unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 14 Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Da es sich in der Regel um langfristige Verträge handelt, sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

3.5.2 Verwendung der Jagdpachteinnahmen

Die Ortsgemeinde ist Mitglied in der Jagdgenossenschaft Kemmenau. Durch Vereinbarung wurde die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde übertragen.

Der Reinerlös aus der Jagdpacht wird der Ortsgemeinde für den Wirtschaftswegebau zugewendet.

Einzelnen privaten Jagdgenossen wird ein Anteil an der Jagdpacht über die geltend gemachten Auskehransprüche ausbezahlt. Diese wurden bisher nicht zu Beiträgen für Wegebau veranlagt.

Im Rahmen von durchgeführten Wegebaumaßnahmen (Ausbau, Unterhaltung) hätten diese Jagdgenossen anteilig zu den Beiträgen herangezogen werden können.

- 15 Die privaten Jagdgenossen können nach Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung zu den Beiträgen für Wegebaukosten veranlagt werden. Es sollte erwogen werden, eine Beitragssatzung zu erlassen.

Wenn diese Personen zukünftig auf die Auszahlung des Auskehranspruchs verzichten und dieser anteilig den öffentlichen Körperschaften zufließen würde, könnte ihre Veranlagung zu den Kosten für Wegebau aufgerechnet werden.

3.5.3 Auskehransprüche

Gemäß § 7 der Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Ortsgemeinde vom 24.04.2019 erstattet die Jagdgenossenschaft der Gemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag von 5 % der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

Als Grundlage für die Berechnung von Auskehransprüchen gilt somit die Jagdpacht abzüglich der Kosten für die Geschäftsführung. Die Minderung wurde bisher nicht berücksichtigt.

- 16 Die Minderung ist künftig zu berücksichtigen.
- 17 Auskehransprüche sind bei Geltendmachung grundsätzlich mit schriftlichem Antrag und Grundstücksnachweis jährlich vorzulegen.

Das Erheben von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge sollte in Betracht gezogen werden.

3.6 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem eine Nestschaukel für ca. 1.800 € sowie eine Stahl-Seilbahn für ca. 2.200 € (2014) für den Spielplatz beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOL/A, § 20 VOB/A, § 3 VgV) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 18 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht - insbesondere die seit kurzem für anwendbar erklärte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.7 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Für die Jahre 2014 und 2016 verspätet auf- und für das Jahr 2014 auch verspätet festgestellt.

- 19 Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.8 Haushaltssystematik

Aufwände und Erträge für das Dorfgemeinschaftshaus werden dem Produkt 5731 ([Kommunale] Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen) zugeordnet.

Nach dem Produktrahmenplan sind Aufwände und Erträge für Dorfgemeinschafts- bzw. Bürgerhäuser der Leistung 57312 zugeordnet.

- 20** Der Vorgabe sollte aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz gefolgt werden.

3.9 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.9.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁴ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand einmalig im Dezember 2015 statt.

- 21** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

⁴ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

3.9.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 22 In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Kemmenau							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse		
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
452	460	462	475	488	unter 1 000 Einwohner					
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft¹⁾	- € je Einwohner -									
Grundsteuer	106,77	108,18	107,84	105,92	103,53	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer	129,68	97,73	63,87	133,26	118,04	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft	236,46	205,90	171,72	239,18	221,57	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuerumlage	-23,61	-17,56	-11,42	-23,89	-21,33	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	491,49	522,83	515,13	546,43	563,64	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7,29	10,25	10,40	12,77	14,88	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft	711,62	721,43	685,83	774,48	778,76	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	50,47	-	-	10,10	-	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):	762,10	721,43	685,83	784,58	778,76	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -									
Grundsteuer A	323	323	323	323	323	318	320	322	324	327
Grundsteuer B	365	365	365	365	365	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer	365	365	365	365	365	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -									
Grundsteuer A	2,97	2,92	2,90	2,82	2,75	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B	99,01	97,55	96,77	94,11	91,51	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer	124,89	92,89	60,40	127,33	113,98	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuerumlage	-23,61	-17,56	-11,42	-23,89	-21,33	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	491,49	522,83	515,13	546,43	563,64	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7,29	10,25	10,40	12,77	14,88	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern	8,52	9,63	10,01	10,61	10,30	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:	710,55	718,52	684,19	770,17	775,73	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	50,47	-	-	10,10	-	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)	761,02	718,52	684,19	780,27	775,73	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

